

Haushaltskonsolidierungskonzept

der Stadt Genthin für den Konsolidierungszeitraum 2011 - 2019

Die sich bereits in den Vorjahren, konkret insbesondere aber mit dem Haushaltsjahr 2010 abzeichnende Haushalts- und Finanzlage der Stadt Genthin, setzt sich auch im Haushaltsjahr 2011 und im Finanzplanzeitraum fort. Der Haushaltsausgleich konnte in den Vorjahren nur über die Deckung des Fehlbetrages aus der Rücklage hergestellt werden, wobei für den Finanzplanzeitraum erkennbar ist, dass weitere Defizite entstehen werden, die nicht mehr durch eigene Finanzreserven ausgeglichen werden können. Die Rücklage wurde bis auf einen Betrag unterhalb der Höhe der gesetzlich geforderten Mindesthöhe für die allgemeine Rücklage aufgebraucht.

Gerade die erstmals im HH-Jahr 2010 wirkende Veränderung des Finanzausgleichgesetzes Sachsen-Anhalt hat wesentlich dazu beigetragen, dass durch die Reduzierung der Landeszuweisungen das strukturelle Defizit in jedem Haushaltsjahr mehr als 1,7 Mio € beträgt. Auch wenn unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 in den Folgejahren mit einer Belebung der Wirtschaft republikweit zu rechnen ist und davon ausgegangen werden kann, dass sich diese positive Entwicklung auch für die Stadt Genthin spürbar auswirkt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Zuwachs ausreicht, um das jährliche strukturelle Defizit auszugleichen. Durch bereits erfolgte Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung in der Stadt Genthin sind viele mögliche Reserven der Einnahmesicherung wie auch der Ausgabenreduzierung bereits weitestgehend ausgeschöpft. Es kann mit Recht unterstellt werden, dass die Stadt bereits in den Vorjahren nicht in der Lage war, die erforderlichen Aufgaben zu erfüllen und der ausgewiesene Fehlbetrag eine rein rechnerische Größe als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben darstellt, darin aber in keiner Weise der Fehlbedarf zum Ausdruck kommt. Die Stadt Genthin ist bereits seit mehreren Jahren nicht in der Lage, die berechtigten Anforderungen der Einwohnerschaft nach einer soliden kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen, was sich mit dem aufgezwungenen Konsolidierungskurs weiter verschärfen wird.

Die finanzielle Situation wurde dem Stadtrat verschiedentlich vorgestellt und damit verbunden dargestellt, dass es einschneidender Maßnahmen bedarf um zu einer gesicherten Haushalts- und Finanzwirtschaft zurück zu finden. **Dabei wurde deutlich, dass die Stadt Genthin, insbesondere unter Würdigung der Struktur der Haushalte, nicht in der Lage sein wird, das strukturelle Defizit kurzfristig zu vermeiden, sich damit das Strukturdefizit kumulieren wird und im Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2019 ohne Hilfe von außen keine Möglichkeit gesehen wird, dieses kumulierte Defizit gänzlich abzubauen und neue Defizite dauerhaft zu vermeiden.**

Dennoch sind sich Rat und Verwaltung darin eins, dass alle gemeinsamen Anstrengungen darauf gerichtet sein müssen, dieser erkennbaren Entwicklung entgegen zu wirken und alle Kraft darauf zu verwenden, aus eigener Kraft die anstehenden Aufgaben zu lösen.

In einer Informationsveranstaltung am 20.01.2011 hat sich der Stadtrat zu den grundsätzlichen Zielen der Haushaltskonsolidierung verständigt und die Konsolidierung vorrangig auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- a) Durchsetzung einheitlicher Hebesätze der Realsteuern in allen der Stadt Genthin beigetretenen Ortsteile auf ein den Hebesätzen der Stadt Genthin angepasstem Niveau, das bereits jetzt über dem Landesdurchschnitt liegt. Hierzu muss bemerkt werden, dass mit den Gebietsänderungsvereinbarungen für die beigetretenen Gemeinden festgelegt wurde, dass sie für die Dauer von 10 Jahre ihre Hebesätze beibehalten können, die überwiegend wesentlich unter der Höhe der Hebesätze der Stadt liegen,

- b) Erhöhung von Pachtzinsen für kommunale Grundstücke, insbesondere Gartenanlagen,
- c) Überprüfung aller kostenrechnenden Einrichtungen auf Möglichkeiten zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades wie bei der Nutzung der Schwimmhalle, der Stadt- und Kreisbibliothek, der Sportstätten,
- d) Neukalkulation der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
- e) Reduzierung der Zuschüsse für die Vereinsarbeit, Verzicht auf finanzielle Unterstützung der örtlichen Veranstaltungstätigkeit (Dorf- und Heimatfeste, Seniorenarbeit)
- f) Stärkere Beteiligung der freien Träger der Kinderbetreuung an den Betriebskosten der Einrichtungen und Überprüfung der Angemessenheit der Elternbeiträge mit dem Ziel deren Erhöhung,
- g) Senkung der Personalkosten durch die strikte Umsetzung der Maßgaben eines Personalentwicklungskonzeptes, wobei das Ziel darin besteht, bis zum Abschluss des Konsolidierungszeitraumes (2019) den Bestwert der einwohnerbezogenen Personalausstattung von 2,8 VbE/1000 Einwohnern zu erreichen.
- h) Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Teilentschuldungsprogrammes STARK II zur dauerhaften Entlastung des Verwaltungshaushaltes durch reduzierte Zinsaufwendungen,
- i) weitere Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes durch Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (Bsp. Raumheizung, Straßenbeleuchtung), wobei dem eine zukunftsorientierte Investitionspolitik vorangehen muss,

In einer weiteren Informationsveranstaltung am 10.03.2011 nahm der Stadtrat Vorschläge der Verwaltung zur Kenntnis, die ihren Ausgangspunkt in den vorgenannten Schwerpunkten gefunden haben, die eine Vielzahl von Detailaufgaben enthalten und die für die jährlich fortzuschreibende Haushaltskonsolidierung die Grundlage bilden müssen.

Die in dieser Beratung vorgestellten und beratenen „Projektskizzen“ sind als Anlage dieser Konzeption zugleich deren Kernstück. Die aus ihnen abgeleiteten Einsparpotentiale bilden die Grundlage für die Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres und der Finanzplanung im Finanzplanzeitraum bzw. im Konsolidierungszeitraum 2011 – 2019.

Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung bilden, ausgehend von den anliegend dargestellten Einzelprojekten der Haushaltskonsolidierung, folgende Komplexe:

A) Einnahmesicherung

1. Eigenes Steueraufkommen

1.1 Grundsteuer- und Gewerbesteuer

Die Hebesätze für die gemeindlichen Steuern Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer werden für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Genthin nach Auslaufen der in den Gebietsänderungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	325 %
Grundsteuer B	375 %
Gewerbesteuer	350 %

1.2 Hundesteuer

Die Hundesteuer ist ab dem Jahr 2019 von gegenwärtig 48,00 € für den 1., 60,00 € für den zweiten und 60,00 € für jeden weiteren Hund (alt)

auf **60,00 € für den 1., und**

auf **90,00 € für den 2. und jeden weiteren Hund (neu)**

zu erhöhen.

Zugleich ist zu sichern, dass alle steuerpflichtigen Hundehalter ermittelt und veranlagt werden.

Für die Ortsteile wird die Hundesteuer einheitlich auf 50 % der für das Kerngebiet der Einheitsgemeinde Genthin (der Stadt Genthin) angeglichen. Damit wird dem dörflichen Charakter der Ortsteile Rechnung getragen.

Die Besteuerung der sog. „Kampfhunde“ erfolgt einheitlich mit 500 € für den 1. und 600 € für den 2. Hund

2. Pachten und Mieten

Die durch die Stadt Genthin in ihrer Eigentümereigenschaft abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge sind auf ihre Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen. Im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sind weitere Erhöhungen von Mieten und Pachten durchzusetzen und bei Neuabschlüssen von Verträgen grundsätzlich marktübliche Mieten und Pachten zu vereinbaren.

3. Verkauf von Grundstücken

Alle noch im Eigentum der Stadt Genthin stehenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind im Hinblick auf ihren rentierlichen Nutzen für die Stadt Genthin zu prüfen. In den Fällen, in denen negative Erlösstrukturen erkannt werden, ist der Verkauf der Grundstücke anzustreben. Dazu ist eine grundstücks- und objektbezogene Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen um daraus Beschlussempfehlungen für den Stadtrat in den Fällen auszuarbeiten, in denen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung Unterdeckungen erkannt werden. Erlöse in den Folgejahren, die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielt werden, sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen mit dem Ziel, sie dort zum Einsatz zu bringen, wo weitere Einsparungen unterstützt werden (z.Bsp. Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch energiesparende Leuchtkörper, Wärmeisolierung, Heizungserneuerungen etc.). Auch hierzu ist es, wie in den Projektskizzen dargestellt, in Einzelfällen notwendig, investive Vorleistungen wie durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung zu erbringen. Jeder Einzelentscheidung ist deshalb eine konkrete Aufwands- und Ergebnisrechnung voranzustellen, die durch den Stadtrat zu beraten und zu bestätigen ist, um damit eine Planungsbasis zu schaffen.

4. Nutzung von baulichen Anlagen

Als eine weitere Einnahmereserve ist die Vermietung von Dachflächen oder für andere gewerbliche Zwecke nicht nutzbare Grundstücke für den Aufbau von Anlagen zur Energiegewinnung zu prüfen. Es ist anzustreben, alle dafür nutzbaren Dachflächen auf kommunalen Grundstücken (nach Prüfung ihrer Geeignetheit) für den Aufbau von Photo-Voltaik-Anlagen zu nutzen. Die Verträge sind dabei auf langfristig realisierbare Einnahmen auszurichten oder, im Einzelfall, auf vorgezogene Dachinstandsetzungen zu Lasten der Nutzer mit dem Ziel, Werterhaltungsaufwendungen für den kommunalen Haushalt einzusparen.

5. Erhöhung der Einnahmen durch angemessene Fortschreibung von Nutzungsentgelten

Unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren ständig gestiegenen Aufwendungen für den Betrieb öffentlicher Einrichtungen durch tarifrechtliche Veränderungen, gestiegene Energiepreise, bauliche Erneuerungen usw. ist eine angemessene Erhöhung von Nutzungsentgelten unumgänglich. Insbesondere für die Sport- und Schwimmhalle sind die Eintrittspreise und Nutzungsentgelte anzupassen, was zu deren weiterer Erhöhung führen wird. Zu prüfen ist die Angemessenheit der Verwaltungsgebührensatzung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass deren

Vorgaben konsequent umgesetzt und damit alle möglichen Einnahmereserven erschlossen werden. Hilfeleistungen des Bauhofes oder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Falle der Zahlungsverpflichtung Begünstigter zu leisten und entsprechende Rechnung zu legen.

6. Erhöhung des Kostendeckungsgrad bei gebührenfinanzierten Einrichtungen (Gebührenhaushalte)

Der Kostendeckungsgrad in bruttofinanzierten Einrichtungen ist sukzessive so zu erhöhen, dass eine generelle Kostendeckung von 100 % erreicht wird. Insbesondere bei der Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe entsteht ein erheblicher Fehlbedarf, da bislang lediglich ein Kostendeckungsgrad zwischen 25 und maximal 75 % den Gebührensatzung zugrunde liegt. Die Gebührensatzung der Stadt Genthin sind nach Auslaufen der Maßgaben der Gebietsänderungsvereinbarungen (Regelungen zum Ortsrecht) so zu gestalten, dass ein weitestgehender angleich unter Berücksichtigung spezifischer Bedingungen der Ortsteile erreicht werden kann.

Das Ziel der Konsolidierung muss darin bestehen, für alle Friedhöfe der Einheitsgemeinde bis zum Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von 100 % zu erreichen.

B) Ausgabenreduzierung

1. Senkung der Personalkosten durch weiteren Stellenabbau

Durch zielgerichtete personalpolitische Maßnahmen sind die Personalkosten im Finanzplanzeitraum stetig zu senken. Insbesondere sind die durch Altersteilzeit freigesetzten oder auf andere Art freiwerdenden Stellen nicht neu zu besetzen. Die dort zu erfüllenden Aufgaben sind verwaltungsintern durch Umstrukturierungen umzuverteilen. Zur Reduzierung des Personaleinsatzes ist eine grundsätzliche Aufgabenkritik zu üben. Dabei sind nicht nur die sog. freiwilligen Aufgaben neu zu bewerten, sondern gegebenenfalls auch Abstriche an den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bzw. Pflichtige Aufgaben nicht vermeidbar.

Das Ziel der personalpolitischen Maßnahmen besteht darin, bis zum Jahr 2020 den Personalschlüssel der Kernverwaltung auf 2,8 VbE/1000 Einwohnern zurückzuführen. Dabei ist durchgängig der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen (bei gleichbleibendem Bevölkerungsrückgang von ca. 200 EW/Jahr wären jährlich ca. 0,5 VbE abzubauen). Auf Tarifveränderungen ist durch geeignete personalpolitische Maßnahmen zu reagieren (Haustarifverträge).

2. Stellenbewertung

Die im Ergebnis der Verwaltungsmodernisierung durchgeführten Stellenbewertungen sind im Haushaltsjahr 2011 auf der Grundlage des Stellenplanes konsequent und unter Nutzung aller arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten umzusetzen, mit dem Ziel, durch gerechtfertigte Rückgruppierungen zu einer leistungsbemessenen Vergütung zu gelangen.

3. Reduzierung von Stellen im Bereich der gewerblich Tätigen

Freiwerdende Stellen gewerblich Tätigen werden im Finanzplanzeitraum nicht wieder besetzt, soweit nicht die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (z. B. SSH) besteht, Sicherheitsfragen zu berücksichtigen sind, etc. Die Auslagerung weiterer gewerblicher Aufgabenbereiche ist zu prüfen.

Es sind alle Möglichkeiten der Inanspruchnahme der ATZ zu nutzen.

Im Bereich der technischen Mitarbeiter (Grünanlagenunterhaltung, Bauhof, Gebäudereinigung u.ä.) ist bei Ausscheiden zu prüfen, ob durch die Fremdvergabe der Aufgaben eine höhere Wirtschaftlichkeit oder anderweitig Einsparpotentiale erreicht werden können. Es ist allerdings davon auszugehen, dass insbesondere im Bereich der gewerblich Tätigen des Bauamtes kein Stellenabbau möglich ist, um trotz nicht verfügbarer finanzieller Mittel die Aufgaben der Verkehrssicherung erfüllen zu können. Es ist desweiteren zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, durch die Übernahme weiterer Leistungen durch den Bauhof und dessen weitere Profilierung zu einem „kommunalen Dienstleister“, Mittel einzusparen. Das sind solche Bereiche wie:

- Durchführung des Winterdienstes in eigener Regie,
- Durchführung der Straßenreinigung,
- Bildung eines Hausmeisterpools zur Durchführung von Reparaturleistungen.

Konflikte zur gewerblichen Wirtschaft sind nach Möglichkeit auszuschließen. Vor derartigen Entscheidungen sind wirtschaftliche Vergleichsrechnungen anzustellen, die für die jeweils erforderliche Einzelfallentscheidung heranzuziehen sind. Beim Abbau von Stellen im gewerblichen Bereich ist darauf zu achten, dass die so reduzierten Personalkosten nicht zu einem Aufwuchs anderer Kostenarten (Bewirtschaftung, Unterhaltung etc.) führen.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Personalentscheidungen Auswirkungen auf die Erbringung kommunaler Dienstleistungen zeitigen werden. Einschränkungen von Pflegeleistungen an öffentlichen Grünanlagen, bei Unterhaltungsarbeiten oder Verschönerungen müssen so akzeptiert werden.

4. Weitere Reduzierung des Mitteleinsatzes für freiwillige Aufgaben:

Die Finanzierung der sogenannten freiwilligen Aufgaben ist unter dem Aspekt des öffentlichen Zwecks und Nutzens jährlich neu zu bewerten. Dabei sollte der Grundsatz verfolgt werden, den erreichten Stand, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zu halten. Leistungseinschränkungen sollten in keinem Falle dazu führen, erreichte Positionen völlig aufzugeben. **Die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen müssen auch unter Berücksichtigung der Umlandfunktion der Stadt Genthin als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums erhalten bleiben. Nur so ist es möglich, das angestrebte Ziel zu erreichen, im Rahmen der Landesplanung 2011 diesen Status beizubehalten.** Die Wahrnehmung dieser zentralörtlichen Funktionen darf nicht gefährdet werden. Unter dieser Prämisse sollen dennoch folgende Maßnahmen realisiert werden, durch die der Einsatz finanzieller Mittel reduziert werden kann:

Die Leistungen der **Bibliothek** müssen zur Senkung des Aufwandes in den Folgejahren eingeschränkt werden. Der Zuschussbedarf im Rahmen der Budgetierung soll sich dabei wie folgt entwickeln:

2011	175.000€
2012	170.000€
2013	165.000€
2014	160.000€

Ab dem Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf der Bibliothek auf jährlich 150.000 € zu deckeln.

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der **Sport- und Schwimmhalle** ist unter Wertung der verbesserten technischen Möglichkeiten sowie einer erhöhten Nutzung jährlich zu senken. Neben der Erhöhung der Nutzungsentgelte ist das vorrangig durch eine verbesserte Energiewirtschaft und eine generelle Aufwandssenkung zu erreichen.

Die Betriebskosten sollen in den kommenden Jahren gesenkt werden.

Ab dem Jahr 2015 ist der Zuschussbedarf der Sport- und Schwimmhalle zu begrenzen.

Die für die Schaffung der betriebstechnischen Voraussetzungen erforderlichen Investitionen sind mit dem jährlichen Vermögenshaushalt zu veranschlagen.

Die Bezuschussung der Jugendarbeit (eigene Jugendclubs und Förderung des Thomas-Morus-Haus) sowie der Vereine ist regelmäßig abzusenken und bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes mindestens zu halbieren.

Die Förderung der Sport-, Kultur- und Freizeitvereine sowie der im sozialen Bereich tätigen Vereine ist jährlich um mindestens 15 % zu reduzieren, wobei der Höchstbetrag im Jahre 2014 50 % der Leistungen des Jahres 2010 betragen soll.

Der mit den Haushaltsplänen der Folgejahre zu gewährende Zuschuss soll ab dem Haushaltsjahr 2015 weiter gesenkt werden.

Die Zuschüsse für die QSG mbH zur Unterhaltung der Begegnungsstätte „Lindenhof“ sowie des Stadtkulturhauses Genthin sind jährlich um 10 % zu reduzieren und ab dem Haushaltsplan 2015 auf einen Höchstbetrag von 50,0 T€ festzuschreiben.

Die Mitgliedschaften der Stadt Genthin in Vereinen, Verbänden, Zweckgemeinschaften und anderen beitragsfinanzierten Einrichtungen und Institutionen sind unter der strikten Wertung einer Aufwands- und Ergebnisrechnung kritisch zu analysieren. Mitgliedschaften sind dort aufzukündigen, wo ein unmittelbarer Vorteil für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht erkennbar ist oder der Aufwand in einem unzureichenden Verhältnis zum Nutzen steht. Zu sichern ist auf jeden Fall die Einbeziehung des Stadtrates (bzw. seiner Ausschüsse in die Bewertung).

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels ist zu erwarten, dass künftig weniger Betreuungsplätze benötigt werden. Eine weitere Reduzierung des Aufwandes für die Kinderbetreuung ist damit möglich und erforderlich, wobei die Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Betreuungsplätze nicht automatisch zu einer Aufwandminderung führen wird, da die Aufwendungen für Betriebskosten damit nur unwesentlich gesenkt werden können und der Personalaufwand nach gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden muss. Zur Erzielung von Einsparpotentialen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Bewertung der Kapazitätsentwicklung nach strikter Umsetzung der Anforderungen des KiFöG, bei Erfordernis Abbau von entstehenden Überkapazitäten durch Schließung und Zusammenlegung von Betreuungseinrichtungen zur Anpassung der vorzuhaltenden Kapazität an die tatsächlich benötigten Betreuungsplätze (voraussichtlich betrifft das in absehbarer Zeit die Kita „Birkenwäldchen“ sowie die Kita „Unter den Eichen“,
- volle Inanspruchnahme der sich aus dem KiFöG ergebenden Möglichkeiten zur Kostenreduzierung wie durch den Abbau von Standards und Reduzierung des Personalaufwandes im Rahmen des geltenden Rechts,
- Weiterberechnung der Aufwendungen für die Betreuung auswärtiger Kinder an die Leistungsverpflichteten,
- Einflussnahme auf die Träger der Einrichtungen, durch die angemessene Erhöhung der Elternbeiträge den Zuschussbedarf weiter zu reduzieren,
- der Anteil der Träger an der Mitfinanzierung des Betreuungsaufwandes wird einheitlich auf 4 % an den Gesamtkosten festgelegt – dabei sind diese Leistungen als Barleistungen und nicht als Sachleistungen einzufordern,
- angemessene Erhöhung der Elternbeiträge, wobei als Obergrenze für die Elternbeiträge ein Betrag von 300 € festgelegt soll und zugleich Härtefallregelungen getroffen werden müssen, um soziale Verwerfungen auszuschließen.

Die aufgrund des demografischen Wandels zu unterstellende weitere Reduzierung der Anzahl zu betreuender Kinder wird sich ebenso auf die Struktur der Grundschulen auswirken. Absehbar ist, dass in den Folgejahren ein Kapazitätsüberhang entstehen wird, der durch die Schließung von Einrichtungen ausgeglichen werden kann, um den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung entsprechen zu können. Die Schließung der Grundschule „Diesterweg“ erscheint von daher ab dem Schuljahr 2016/2017 unumgänglich.

5. Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den TAV Genthin

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist nach Maßgabe des Wassergesetzes Pflicht der Grundstückseigentümer. Aus vorrangig materiellen Gründen nimmt bislang die Stadt diese Aufgabe wahr. In den Folgejahren ist damit zu rechnen, dass das Regenwassersystem erhöhte Aufwendungen zur Gewährleistung der Funktionssicherheit erfordern wird. Es ist zur Kostenminderung und Einbeziehung der Kostenpflichtigen in diese Aufwendungen anzustreben, dem TAV Genthin diese Aufgabe zu übertragen. Damit würde sich der Aufwand für die Stadt auf die Kostenanteile reduzieren, die ihm als Grundstückseigentümer anzulasten sind. Es wird von einer dauerhaften Entlastung durch Wegfall notwendiger und unabweisbarer Investitionen auszugehen sein.

C) Grundsätzliche Anforderungen an den Prozess der Haushaltskonsolidierung

Die Grundsätze der Haushaltskonsolidierung, die unabhängig von bereits herausgearbeiteten Konsolidierungsprojekten gelten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erschließung aller rechtlichen und materiellen Reserven zur Sicherung von Einnahmen,
2. Aufwandssenkung bei der Bewirtschaftung, bei Betrieb und Unterhaltung, im personellen wie im sächlichen Bereich der Ausgaben,
3. Reduzierung der Aufwendungen für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben,
4. Stärkere Beachtung der Beteiligung von Nutznießern kommunaler Dienstleistungen an den Aufwendungen durch Kostenübernahme bzw. Zahlung kostendeckender Nutzungsentgelte durch Gebühren, Eintrittspreise oder Beiträge.

Generell gilt es, die Prinzipien der höchsten Sparsamkeit in allen Bereich der Verwaltung und der kommunalen Daseinsvorsorge durchzusetzen. Das muss mit hohem Verantwortungsbewusstsein, zugleich aber einem eben so hohen Kostenbewusstsein erfolgen.

Durch erzieherischen Einfluss auf die Nutzer kommunaler Angebote, wie Schüler, Sportler usw. soll das Kostenbewusstsein auch dort entwickelt werden.

Da wo es möglich ist, müssen die kommunalen Angebote im Sinne einer Aufwandsreduzierung weiter gesenkt werden. Ungleichgewichte zwischen der Kernstadt Genthin und ihren Ortsteilen müssen dabei ausgeschlossen sein – es muss auch weiterhin ein „Solidarprinzip“ gelten, dass von der gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft unserer Einheitsgemeinde Genthin getragen ist.

Jede Ausgabe ist auch bei Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes auf deren Erfordernis zu überprüfen und auf die Nutzung aller Möglichkeiten, dennoch Einsparungen vorzunehmen. Dazu sollen weitere Anreize zur Herbeiführung von Einsparungen geschaffen werden, wie durch die finanzielle Beteiligung an erreichten Einsparungen oder die Vergütung zielführender Neuerungsvorschläge.

Es muss durchgängig, bei Entscheidungsträgern und Nutzern kommunaler Dienstleistungen und Angeboten für eine qualifizierte und niveauvolle Daseinsvorsorge der Grundsatz gelten, dass die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Genthin bis zum Abschluss der Haushaltskonsolidierung ein dringendes Erfordernis ist, dem sich Rat und Verwaltung auch in der Außendarstellung in gemeinsamer Verantwortung verpflichtet fühlen.

Diesem Haushaltskonsolidierungskonzept sind beigelegt und Bestandteil desselben:

- die erforderlichen Projektskizzen zur Darstellung der vorgenannten Einsparungen,
- die Darstellung der finanziellen Entwicklung der Haushaltssituation im Konsolidierungszeitraum.

gez. Bernicke